

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 10/09 S

L 2 AL 104/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 14 AL 806/04 (SG Halle)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landkreis Saalekreis, Eigenbetrieb für Arbeit,
Robert-Blum-Straße 17, 06217 Merseburg.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt
vom 14. Oktober 2008 (L 2 AL 104/06) wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 12. Juni 2009 sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des Landes-sozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 14. Oktober 2008 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Vorsitzenden des 2. Senats des LSG für begründet erklärt sowie gegen den 2. Senat des LSG und eine Richterin zurück-gewiesen. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfecht-bar. Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozess-kostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten für dieses Verfahren ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

